

§23

Die Materialabgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Abgangsarten;
- der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung;
- der Staatsplannummernkennzeichnung;
- den Nummernkennzeichnungen für die Verflechtungsbilanzen;
- Konten des Kontenrahmens;
- Kostenstellen;
- Kostenträgern.

§24

(1) Die Materialbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung;
- der Staatsplannummernkennzeichnung;
- den Nummernkennzeichnungen für die Verflechtungsbilanzen;
- Lenkungsformen;
- Richtsatzplanpositionen;
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Das gilt grundsätzlich für Kleinmaterial mit einem Wert unter 5 MDN jfe Mengeneinheit eines Materialartikels und mit einem geringen monatlichen Verbrauch. Diese Materialien sind von den Betrieben in einer Nummernkennzeichnung aufzuführen, die von dem dem Betrieb bzw. Betriebsteil übergeordneten Organ zu bestätigen ist. Die Nummernkennzeichnung ist innerhalb eines Planjahres nicht zu verändern. Kleinmaterial ist lagermäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen.

§25

Als Vorhaltematerial sind nur die in den Richtlinien gemäß § 139 festgelegten Materialarten, soweit sie für diese Zwecke verwendet werden, gesondert nachzuweisen. Das Vorhaltematerial ist entsprechend seinem materiellen Verschleiß kostenwirksam zu buchen.

§26

Das in der Baustelleneinrichtung gebundene Grund- und Hilfsmaterial ist kostenwirksam zu buchen. Durch geeignete Maßnahmen ist die möglichst restlose Wiedergewinnung dieses Materials zu gewährleisten. Die wiedergewonnenen Baumaterialien sind zu reaktivieren. Für das übrige wiedergewonnene Material ist die Behandlung betrieblich festzulegen.

§27

(1) Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Sie sind bei der ersten Nutzung kostenwirksam zu buchen. Zu den geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln gehören auch die Formen für die Herstellung von Betonelementen, soweit diese als Umlaufmittel zu behandeln sind; ihre Verrechnung in die Selbstkosten ist vom Leiter des Betriebes zu regeln und hat zeit- oder leistungsabhängig, mindestens jedoch innerhalb von 3 Jahren, zu erfolgen.

(2) Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.

§28

(1) Das vom Auftraggeber unentgeltlich zur Durchführung des Bauvorhabens bauseitig gestellte Material zählt nicht zu den Beständen des Betriebes. Dieses Material ist auf der Baustelle gesondert zu lagern und zu kennzeichnen sowie in der Baustellenkartei getrennt mengenmäßig auszuweisen. Das bauseitig gestellte Material ist vom Auftraggeber durch Lieferschein oder ähnliches zu bestätigen.

(2) Die Einbeziehung des Verbrauches des bauseitig gestellten Materials in die Kosten und Leistungen hat nach den jeweils geltenden planmethodischen Bestimmungen zu erfolgen.

§29

(1) Beigestelltes Material ist unter Beachtung des § 21 Abs. 11 gesondert nachzuweisen.

(2) Als beigestelltes Material gilt nur Material, das ohne Berechnung zur Bearbeitung an andere Betriebe abgegeben wird und dazu bestimmt ist, nach der Bearbeitung von eigenen Arbeitskräften eingebaut oder weiterverarbeitet zu werden.

§30

(1) Die in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestände mit Ausnahme des Kleinmaterials gemäß § 24 Abs. 2 sind mit der Finanzrechnung abzustimmen. Diese Abstimmung hat in vom Leiter des Betriebes festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch quartalsweise, zu erfolgen.

(2) Materialzugänge aus Kauf sind monatlich mit den Materialeingangsrechnungen abzustimmen.

V.

Arbeitskräfterechnung

§31

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen;
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung;
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohneinbehaltungen, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

§32

In der Arbeitskräfterechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft; -
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift);
- Familienstand;
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder; d
- Steuerklasse, Erwerbsminderung;
- erlernte Berufe, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation;
- Beschäftigtengruppe;
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen;
- Stamm-Nummer der Arbeitskraft;
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses;
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges;
- Schichteinsatz der Arbeitskraft;